

Religion oder seiner politischen Einstellung verfolgt oder im gesellschaftlichen Leben und bei der Verhandlung und Entscheidung von Rechtskonflikten benachteiligt.

In den Gerichtsverfahren wird die Sicherung der Menschenrechte durch die konsequente Gewährleistung der Gesetzlichkeit garantiert. Grundlegende Bedeutung haben dafür insbesondere die strikte Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und die Ausbildung hoher moralischer Qualitäten der Richterpersönlichkeiten, wie ausgeprägtes Verantwortungs- und Gerechtigkeitsbewußtsein. Das Gerichtsverfahren in den sozialistischen Ländern beruht auf Prinzipien, die der Durchsetzung der Rechte der Bürger dienen. Durch die Ergebnisse der Rechtsprechung, die u. a. auf den Schutz des Lebens in Frieden, die Durchsetzung des Rechts auf Arbeit, auf Wohnraum, auf Gleichberechtigung von Mann und Frau und weiterer Rechte gerichtet ist, leisten die Gerichte einen unmittelbaren und bedeutsamen Beitrag zur Sicherung grundlegender Menschenrechte.

Diesen Fragen widmen alle an der Konferenz teilnehmenden Länder große Aufmerksamkeit.

Im Hinblick auf die Entfaltung der sozialistischen Demokratie vertraten die Delegationen übereinstimmend die Auffassung, daß sie für die Gestaltung und Durchführung der gerichtlichen Tätigkeit grundlegende Bedeutung hat. Das trifft für die Mitwirkung der Bürger und der Vertreter der Arbeitskollektive an den Gerichtsverfahren als Ausdruck der unmittelbaren Ausübung der politischen Macht durch die Werktätigen ebenso zu wie für die Garantie, daß die Gerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden. Die Öffentlichkeit stellt eine wirksame Kontrolle der Rechtsprechung dar. Eine verantwortungsvolle Aufgabe kommt dabei den Massenmedien zu.

Die Präsidenten der Obersten Gerichte der Teilnehmerländer schätzten die Arbeit der Konferenz als nützlich ein. Sie kamen überein, derartige Beratungen, unabhängig von den bestehenden bilateralen Kontakten, auch künftig durchzuführen und sie zu einem festen Bestandteil der Zusammenarbeit der Obersten Gerichte sozialistischer Länder werden zu lassen.

über die Wirksamkeit des Arbeitsgesetzbuchs

Das Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes, das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne sowie das Oberste Gericht haben aus Anlaß des 10. Jahrestages des Inkrafttretens des AGB am 1. Januar 1978 in einem gemeinsamen Bericht Erfahrungen niedergelegt, die die Gewerkschaften, die staatlichen Organe und die Gerichte in ihrer Arbeit mit diesem Gesetz gesammelt haben. Der Bericht, den wir im folgenden auszugsweise wiedergeben, ist im Politbüro des Zentralkomitees der SED, im Präsidium des FDGB-Bundesvorstandes und im Ministerrat der DDR beraten worden. Der Ministerrat hat in einem Beschluß Maßnahmen festgelegt, um die Arbeit der staatlichen Organe bei der Anwendung des AGB weiter zu verbessern.

D. Red.

Die zehnjährigen Erfahrungen mit dem Arbeitsgesetzbuch (AGB) zeigen, daß es sich im täglichen Leben bewährt. Als Magna Charta der Arbeit erweist es sich als mobilisierende Kraft bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, wie sie das Programm der SED vorzeichnet. Das AGB trägt wirksam dazu bei, die Beschlüsse des XI. Parteitag der SED und des 11. FDGB-Kongresses zur Weiterführung des Kurses der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik mit Leben zu erfüllen.

Die Verwirklichung des AGB erhöht die Rechtssicherheit und hilft, das Staats- und Rechtsbewußtsein der Werktätigen weiter ausprägen. Getreu dem Grundsatz der Einheit von Rechten und Pflichten werden Ordnung, Disziplin und Sicherheit gefestigt.

I.

Mit der Verwirklichung des AGB wird ein entscheidender Beitrag geleistet, die sozialistische Demokratie im wichtigsten Lebensbereich der Werktätigen, in der Sphäre der Arbeit, weiter zu entwickeln. Dabei bewähren sich die weiter ausgestalteten Regelungen zur Verantwortung der Leiter, zur Mitwirkung der Gewerkschaften, zum sozialistischen Wettbewerb, zur Plandiskussion und zur Arbeit mit den Betriebskollektivverträgen.

1. Die Gewerkschaften nehmen ihre *erweiterten Vereinbarungs-, Vorschlags-, Zustimmung-, Informations- und Kontrollrechte* mit Engagement und Verantwortungsbewußtsein wahr. Unter der Führung der SED gewinnen die Gewerkschaften in enger Zusammenarbeit mit dem sozialistischen Jugendverband immer mehr Werktätige, die gesellschaftliche Entwicklung bewußt und aktiv mitzugestalten. Alle Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb betreffen, werden gemeinsam mit ihnen entschieden.

2. Das AGB fördert durch erweiterte Rechte der Betriebsgewerkschaftsorganisationen und konkret gestaltete Pflichten der Leiter die Qualität und Breite des *sozialistischen Wettbewerbs*. Die Schwerpunkte der ökonomischen Strategie, be-

sonders die qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums, bestimmen seinen Inhalt. Es sind noch bessere Voraussetzungen für die wirksame Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu schaffen, um durch hohe arbeitstägliche Leistungen die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes kontinuierlich erzeugnis-, Sortiments- und vertragsgerecht zu erfüllen und zu überbieten.

Die Bestimmungen des AGB tragen zur weiteren Entwicklung der schöpferischen *Initiative der Neuerer* bei. Im Jahre 1987 erarbeiteten über zwei Millionen Neuerer, insbesondere bei der Lösung von Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung, einen gesellschaftlichen Nutzen von über 6,2 Milliarden Mark.

3. Die *jährliche Plandiskussion* ist eine starke, gestaltende Kraft der sozialistischen Demokratie im Betrieb. Die Beschlüsse der Vertrauensleutevolllersammlungen und die gewerkschaftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Betriebsplanes helfen, anspruchsvolle Planziele auszuarbeiten. Die im AGB festgelegten regelmäßigen Informationen und Rechenschaftslegungen der Leiter erweisen sich als eine wichtige Voraussetzung für die Einbeziehung der Arbeitskollektive in die ständige Arbeit mit dem Plan. Die zunehmende Eigenerwirtschaftung der Mittel für die intensiv erweiterte Reproduktion in den Kombinat und Betrieben erfordert ein steigendes Niveau der Plandiskussion. Die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen sind noch gründlicher zu prüfen, zu beantworten und für die Plandurchführung zu nutzen.

4. Auf der Grundlage des AGB haben die *Betriebskollektivverträge* an Bedeutung gewonnen. Ihr Niveau wurde systematisch angehoben. Autorität und Wirksamkeit weiter zu erhöhen verlangt, sie überall noch fester in den Leitungsprozeß einzuordnen. Die Erfüllung aller Verpflichtungen ist regelmäßig und öffentlich zu kontrollieren. Die einheitliche Verwirklichung von Plan, Betriebskollektivvertrag und Wettbewerbsverpflichtungen trägt wesentlich dazu bei, die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bis zum Arbeitsplatz durchzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge ist die Kontrolle über die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sichern. Es sind keine Rechtsverletzungen zuzulassen.

5. Durch die Wahrnehmung ihrer Rechte entwickeln sich die *Vertrauensleutevolllersammlungen bzw. die gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen* zu bedeutenden Foren sozialistischer Demokratie. Nach den Bestimmungen des AGB haben sie das Recht, über alle grundlegenden Fragen der Entwicklung des Betriebes mitzuberaten und mitzuentcheiden. Die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie verlangt, daß die Leiter entsprechend dem AGB in diesen Versammlungen regelmäßig über alle Probleme informieren, noch gründlicher über die Erfüllung der betrieblichen Auf-